**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

Heft: 37

**Artikel:** Ueber die militärischen Fragen in der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94549

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Bafel.

XVII. Jahrgang.

1871.

Nr. 37.

Erscheint in wochentlichen Rummern. Der Preis per Semester ift frants durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die "Schweighauserische Berlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Ueber bie militarischen Fragen in ber Bundesversammlung. (Schluß.) — Betleidungsfrage. — v. Bebeistät, Studien über Bewaffnung, Ausruftung und Bekleidung der Insanterie. — Sendschreiben eines Wienerschüßen, Das Schühenwesen. — K. Bogler, Die militarische Erziehung der Jugend durch die Schule. — Bon einem deutschen Difizier, Das Gesecht ber kims binirten Brigade. — Kreisschreiben des eibg. Militardepartements. — Eitzgenoffenschaft: Aus der Schweizer-Ambulance in Lure von Dr. Albert Burchardt.

# Weber die militärischen Fragen in der Bundes-

(Shluß.)

Wir theilen ben Lefern ber "Schweiz. Militarstg." noch Einiges aus ben Berhanblungen über bie Neutralitätsbotschaft mit, welche zum Theil sehr intereffant waren. Die Rommission, Berichterstatter bie S.B. Auchonnez und Stämpfli, loben in militärischer Beziehung die rechtzeitige Inempfangenahme ber französischen Oftarmee an der Grenze und die schnelle Durchführung der Internirung als erfreuliche Leistungen; nicht gelobt aber wurden die Mängel, die im Gisenbahndienst auf den Westbahenen zu Tage getreten seien.

In ber allgemeinen Dietuffion ergriff fr. Un= berwerth das Wort über die Rommiffariate= verpflegung, und bald mertte man, bag fich bei biefem Anlag über biefes Rapitel eine tabelnde Opposition organisirt hatte. Weber im Beichafte= noch im Reutralitatebericht bes Bunbeerathes feien die bedeutenden Finanzoperationen erwähnt, welche für Unichaffung von Lebensmitteln und Fourage für bie Grenzbesetzungstruppen gemacht worden find. Und boch habe ein einziges Daus, Louis Dreifuß u. Comp. in Burich, mit bem eibgenöffischen Ober= Kriegekommiffariat Bertrage bis auf 21/2 Millio= nen abgefcoloffen. Er tabelt, baß alle Bertrage fast immer nur mit einigen wenigen Lieferanten und durchschnittlich zu allzuhohen Preifen abge= foloffen worden feien. Es werbe bies bestätigt aus dem Bericht der Experten über den Wiederverfauf der Borrathe, d. h. der D.D. Alt=Rationalrath Bogel und Stänberath Hallauer. Bon ber üblichen Ronfurrenzausschreibung habe man Umgang genom= men. Bei Abichluß ber Frucht= und Safervertrage

habe man mit fo wenig Sachkenniniß gehandelt, bag man vergeffen habe, bie Sade einzubebingen. Die Gade mußten bann extra vergutet werben unb ein einziges Burcher Saus, welches fur Fr. 1,223,267 Waizen lieferte, machte an ben Caden allein Fr. 25,000 Profit. Beim Wiederverfauf bedungen fic bie Raufer bie Sade ein und fo verlor bie Gibge= noffenichaft nur auf ben Gaden ca. Fr. 75,000. Weil viele Bertrage nur munblich abgeschloffen mur= ben, jo fteben viele Prozeffe in Aussicht. Die Ber= trage feien weber bem Bunbeerath noch bem Militar= bepartement gur Benehmigung vorgelegt worden, unb fo habe ein einziger Beamter über fehr hohe Summen verfügt. Die Sachfundige verfichern, hatte die Gibge= noffenschaft icon bei ben Anfaufen mehrere bundert= taufend Franken verloren. - Ueber bie Manipulatio= nen beim Wiederverfauf ber Borrathe las ber Red= ner einen Brief ber Muller Schaller und Dommann in Lugern vor, nach welchem der Borrath von 7000 Gaden Baigen in Lugern auf ein Angebot von Fr. 31 einem orn. Schindler in Lugern, einem Unteragenten ber Berfaufer Louis Dreifuß in Burich, verfauft murbe, mabrent Schaller und Dommann Fr. 32. 50 Cie. per Sad geboten haben, mas fur bie Gibgenoffenschaft wieder einen Berluft von Fr. 16,000 gur Folge hatte nur auf biefem Blat. Auf Mehl aus Marfeille habe man 111/2 Fr. eingebußt. Beu, welches ju 10 und 12 Fr. eingefauft murbe, mabrend ju 6-8 Fr. genug franto Benf nach Frankreich geliefert worden fei, habe man nachber gar nicht mehr verfaufen tonnen, und jest werbe ce in eibg. Militarturfen gefüttert. Der gange Ber= luft ber Gidgenoffenschaft burch bie ungeschickte Ar= meeverwaltung fei von einem Fachmanne auf Fr. 800,000 gefchat worben. Obicon ber Rebner in bie Chrenhaftigfeit bes Rriegstommiffariates feinen Zweifel fete, fo lobne es fich boch ber Dube, für Untersuchung ber gerügten Uebelstände eine Spezial= fommission durch das Bureau des Nationalrathes urtheilfreies, weil jeder Mund, ber eben effen und pu erwählen und niederzusepen. Dr. Anderwerth trinfen wolle, sich auch zu Klagen berechtigt glaube. Unsere Truppen werben eben im Frieden perwöhnt

Dr. Bundesrath Welt i ift nicht gegen die beantragte Untersuchung und Rommission, möchte aber
boch auf die verschiedenen Anklagen dem Rathe
einige Aufschlüsse geben. Bor Allem bemerke er,
daß der Oberstkriegskommissär im Dien ste nicht
unter dem Militärdepartement stehe und die Antäufe selbstständig mache, und wenn es sich da um
ein sofortiges Aufgebot von 40,000 Mann handle,
so sei die Ronkurrenzausschreibung mit Lieferungsfristen durch die Berhältnisse selber ganz unmöglich.
Man werde da bei Aufgeboten von heute auf morgen immer die größten Borräthe aussuchen, aber
eben wegen der Rascheit des Bedürsnisses auch
größere Preise bezahlen müssen, als in gewöhnlichen
Reiten.

Rach bem Urtheil ber Erperten feien bie ange= tauften Baaren gut und theilweife fogar febr gut gewesen. Im Jura mußte der Bentner beu mit 12 und 13 Fr. (nie aber mit 14 Fr.) bezahlt mer= ben, weil bort formliche Beunoth mar und bie Bor= rathe mitten im Winter und per Achse nicht borthin gebracht werden fonnten. Fur bie übrigen Lebens= mittel feien die gewöhnlichen Breise bezahlt worden. Der Wiedervertauf ber Borrathe gebe nur unter fpezieller Oberaufficht bes Militarbepartementes por fich. Gigene Sachverftanbige murben berufen, um über die Qualitat der Baaren, Aufbemahrunge= orte, die profitabelfte Berfaufeweise u. f. w. ihr Butachten abzugeben. Größere Vorrathe mußten aus politischen Grunden noch bis im Mai aufbewahrt werben. Da aber habe man bie Konfurrenten burch öffentliche Aufrufe zu Angeboten eingeladen. Das bochfte Angebot fur ben gangen Betreibevorrath habe bas baus Dreifuß in Burich gemacht, mit welchem einzig ein Prozeß anhangig fei. Es habe bamit, wie aus bem Schreiben und Angebot ziemlich beut= lich herauszulesen gewesen, offenbar ben Prozeg be= feitigen wollen, aber bas Militardepartement fei ge= rabe aus biefem Grunde nicht barauf eingegangen. Die Vorrathe in Romanshorn habe man zwölf bor= tigen Mullern, bie in Bern und Thun und bie in Lugern Ronfortien von Mullern und Badern gugefclagen. Bas speziell Lugern anbetreffe, fo feien auf 7850 Doppelgentner eingegangen: ein Angebot auf 2000 Doppelgentner von Schaller und Dom= mann ju Fr. 32. 50 Cte., ein Angebot auf bas Gange ju Fr. 31 und mehrere niedrigere Theilan= gebote bis ju 30, 29 und noch weniger Franken. Wenn man bas Bange zu Fr. 31 zugeschlagen, fo habe man offenbar nichts verloren und alle Breise haben fich im Ganzen gunftig und wenig unter bem Marfipreis geftellt.

Ueber die Eröffnungen betreffend die Berlufte auf ben Saden könne er keine Auskunft geben, ba ihm biefe Berhaltniffe nicht bekannt seien und er sich barüber bis jest nicht habe erkundigen können, weil er nicht gewußt habe, daß Hr. Anderwerth biefe Dinge jur Sprache bringen werde. Das öffentliche

Urtheil in solchen Dingen sei aber sehr oft kein vorurtheilfreice, weil jeder Mund, ber eben effen und trinken wolle, sich auch zu Klagen berechtigt glaube. Unsere Truppen werden eben im Frieden verwöhnt. Urbrigens sei das Urtheil des Hrn. Generals in sei= nem zweiten Bericht über die Leistungen des Kriegs= fommissariats ein viel günstigeres und Fehler wer= ben in der ganzen Militärverwaltung und in allen Urmeen begangen. Für die Chrenhaftigkeit des Hrn. Oberstriegsfommissars bürge er mit seiner Person, im Uebrigen sei es ihm auch lieb, wenn die Ber= hältnisse genau untersucht werden.

Referent Stämpfli erflärt fich mit bem Antrag Anderwerths einverstanden, hingegen habe fich bie Kommission für Brüfung des Neutralitätsberichtes nicht speziell als Rechnungsprüfungskommission konstituiren und betrachten können.

Rlein gablt eine Reihe von Erfahrungen auf, bie er als Mitglied ber Regierung von Baselstadt über die eidgenössischen Fleischlieferungen gemacht. Das eidgenössische Rommissart habe Munisteisch mit 70 Cts. per Pfund bezahlt, während der ordinare Fleischpreis in Basel 45 Cts. gewesen sei. Die Lieferanten hätten sich an ihre Berträge gar nicht gehalten und eine Kontrole durch Offiziere habe beim Abliefern des Fleisches auffallender Weise auch nicht stattgefunden. So seien täglich über Fr. 4000 unnüt verausgabt worden.

Wie Gr. Klein über schlechte und theure Aleisch= lieferungen, ergählte Gr. Bon=Arr eine Reihe von Thatsachen, welche bewiesen, baß bas Rommissariat ganz enorme und unnöthige heupreise zahlte, bann nicht einmal für Unterbringung der heuvor=räthe gesorgt hatte, dieselben in der Umgebung von Olten auftristen und beim eingetretenen Regenwetter einen großen Theil zu Grunde gehen lassen mußte.

Bangger nimmt seinen Landsmann Oberst Denzeler in Schutz und will bie allerdings unbestreitbaren Mängel im eidg. Kriegekommissariat nicht auf einzelne Persönlichkeiten besselben, sondern auf das Mangelnde unserer ganzen Armeeverwaltung und auf die Offiziere selber auch übertragen wissen.

Sonzenbach findet angesichts des großen Refultates der Internirungslaft und der Wahrung der Reutralität diese Zeremiaden wegen einiger hunderttaufend Franken fleinlich. In allen Armeeverwaltungen, sogar in der ausgezeichneten preußischen, seien ganze Lieferungen von Fourage zu Grunde gegangen, Rleidertransporte verführt worden und Hunderttausende von Franken verloren gegangen. So sei es noch in jedem Rriege gewesen.

Schlieflich wurde ber Spezialuntersuch nach Un= trag bes orn. Anberwerth mit 48 gegen 34 Stim= men beschloffen.

Die "Botschaft bes Bunbesrathes an die Bunsbesversammlung, betreffend Umgestaltung der leichsten Borberladungsgeschütze der eidg. Artillerie in gezogene hinterlader und über Bermehrung der bespannten 'Feldbatterien" vom 5. Juli 1871 konnte diesmal noch nicht zur Behandlung kommen. Sie stützt sich auf eine Einladung des Nationalrathes vom 17. Dezember 1870 und sagt darüber: "In=

bem wir biefer Einlabung hiemit Folge leiften, fon= nen wir uns nicht auf eine Borlage beschränken, welche nur eine Bermehrung ber Artillerie zum Gegenstande hat, sondern wir sehen uns in Folge ber Fortschritte, welche die Waffentechnik in ben letten Jahren gemacht hat, zugleich in die Noth= wendigkeit verset, Ihnen die Umanderung des größ= ten Theiles unserer Feldartillerie vorzuschlagen.

In der Waffentechnif so gut wie in Industrie und Künsten ist ein Stillstand gleichbebeutend mit Rückschritt. Es folgt hieraus, daß auch im Waffen-wesen kein langes Berbleiben bei einem angenom-menen Systeme mehr möglich ist, sondern rechtzeitig den Fortschritten der Kriegskunst und der Technik Rechnung getragen und passende Berbesserungen angebracht werden müssen, soll nicht in Zeiten der Gefahr das Sicherheitsgefühl und Vertrauen der Nation in unsere Bewaffnung beeinträchtigt und im Kriegsfalle selbst einer Demoralisation Borschub gesleistet werden, die bei Miliztruppen leicht einreißt, wenn sie, ihrer taktischen Inferiorität ohnehin selbstbewußt, auch in die Wasse keine Zuversicht mehr haben kann gegenüber bersenigen des Gegners."

Diefer Sat wird bann bewiesen durch die neueste Geschichte und die nöthig gewordenen Fortschritte in unserer Artillerie = und Infanteriebewaffnung. Die Botschaft schließt mit folgendem Beschlufprojekt, besesen Aussuhrung finanziell auf Fr. 2,707,900 versanschlagt ift:

"Die Bundesversammlung ber schweizerischen Gibgenoffenschaft, nach Ginsicht eines Berichtes bes Bundesrathes vom 5. Juli 1871, beschließt:

Art. 1. Das Material ber 30 Vorberlabungsvierspfünder (8 Cm.) Batterien (180 Geschüße) des Auszuges und der Reserve (Bundesbeschlüsse vom 12. Hornung 1861, 23. Dezember 1863 und 19. Juli 1867) wird in Material gezogener Hinterlabungszgeschüße vom Kaliber von 8,4 Cm. umgeändert.

Art. 2. Im Fernern ift nach bem Kaliber von 8,4 Cm. zu erstellen bas Material für 12 weitere Batterien zu 6 Geschützen,

36 Erganzungegefdute,

45 Pofitionsgeschüte und 25 Schulgeschüte.

Bu biefem Zwede wird bas vorhandene 4=Bfdr. (86m.) Borberlabungsmaterial umgeandert, namlich:

- 36 Ergangungegeschütze (Gefet vom 27. August 1851, Safel 23.)
- 70 Reservegeschüte (Bunbesbeschluß vom 19. Juli 1867.)
- 45 Positionegeschüte (Bunbeebeschluß vom 27. Juli 1869.)
- 25 Schulgeschüte.

So weit biefes Material nicht ausreicht, wirb bas weiter erforderliche neu angeschafft.

Art. 3. Aus dem vorhandenen übergähligen 8=Pfbr. (10 Cm.) hinterladungematerial und ben noch nöthi= genineuanschaffungen wirb bas Material für zwei weitere 10 Cm. hinterladungsbatterien gebilbet.

Art. 4. Die zu erstellenden 8,4 Cm., sowie bie 10 Cm. Batterien haben wie die bieberigen folgen= ben Bestand:

				In bie Linie.	In ben Part.	Total.
Geschüte	٠	•	٠	6	_	6
Vorrathelaf	Ŧ٤	tten		1	1	2
Caiffons				6	4	10
Rüftwagen				1		1
Relbschmiebe	e			1		1
Fourgon	•	•		1		1

Art. 5. Auf jedes Geschütz ber 42 8,4 Cm. Bateterien, ber 2 10 Cm. Batterien ber 45 Positionsegeschütze und ber 36 Erganzungsgeschütze (Art. 1, 2 und 3) wird ein Munitionsbestand von 400 Schüffen angesertigt.

Art. 6. Die burch Art. 1, 2 und 3 bieses Besichlusses vorgesehene Erstellung bes Materials und ber Munition (Art. 5) geschieht nach ben Anordsnungen und auf Rosten bes Bundes.

Die Kantone haben zu biesem Zwede bas umzusändernde Material dem Bunde zur Berfügung zu ftellen und gegen die neue Munition die bieberige abzugeben, oder so weit sie nicht vorhanden sein sollte, zu verguten.

Art. 7. Die jestigen Bierpfunberbatterien bes Ausguges und ber Reserve werden mit bem neu zu erstellenben 8,4 Cm. ausgerüstet, beffen Unterhalt ben
betreffenben Kantonen obliegt, welche überbies für
bie Erstellung bes gesetzlichen Munitionsbestanbes
zu forgen haben.

In Bezug auf bas übrige Batteriematerial (Art. 2 und 3) werben weitere Berfügungen vorbehalten.

Art. 8. Der Bundebrath wird mit ber Durch= führung bieses Beschlusses beauftragt und ermäch= tigt, die erforderlichen Ordonnanzen zu erlassen; zur Bestreitung ber Rosten wird ein Krebit von Fr. 2,707,900 eröffnet."

Schließlich erwähnen wir noch bie von frn. Oberfil. Vonmatt gestellte Motion, welche folgenber= maßen lautet:

"Der Bundeerath wird eingeladen, die für Ausübung einer kanionalen Gewehrkontrolle in Art. 21
ber baherigen Instruktion enthaltene Bestimmung
bahin auszudehnen, daß diese kantonale Kontrolle
nicht nur im Domizil bes Fabrikanten und bes eibgenössischen Kontrolleurs, sondern auch in den kantonalen Zeughäusern zulässig sei und daß die in
Folge dieser Kontrolle fehlerhaft erfundenen Gewehre auf Kosten der Eidgenossenschaft und nicht
auf Rosten der Rantone reparirt werden sollen."

Br. Bonmatt begrundete biefelbe in folgenber Beife:

"An einer großen Anzahl ber bis jest an bie Rantone abgelieferten neuen Gewehre sind so viele und wesentliche Fabrikationsfehler zum Borschein gestommen, daß daraus mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß, es übe die eidgen. Kontrolle den ihr obliegenden Untersuch nicht mit der nöthigen Genauigkeit und Energie.

Abgesehen von ben vielen und toftspieligen Reparaturen, so wird badurch bas Bertrauen, bas bie Mannschaft zu ber neuen Waffe faffen soll, verunmöglicht. Es muß baher unbedingt Abhülfe gesucht und biese fann einzig in ber Einführung einer fantonalen

Rontrolle gefunden werden; eine folde hat auch | hohen Bunbebrath, Bekleibung ber Offiziere betref= schon deßhalb ihre volle Berechtigung, weil bie Ran= tone einen erheblichen Beitrag an die Erstellung ber Bewehre zu leiften haben und ihnen die Roften für die Reparaturen in vollem Umfange zur Last fallen.

Den Rantonen ift nun burch bas bestehenbe Reglement allerdings gestattet, auf ihre Roften im Domizil bes eibgen. Kontrolleurs und bes Fabri= fanten bie Gewehre untersuchen zu laffen. - Allein biefe Rontrolle wird von ben meiften Rantonen ichon ber bebeutenben Roften wegen gar nicht geubt und wenn biefelbe auch flattfindet, fo bat fie nur einen gang geringen Werth. - Borab ift nicht gu ver= tennen, bag bie fur biefen Untersuch nothige Frei= beit und Gelbstffandigfeit nicht vorhanden ift, wenn berfelbe in unmittelbarer Umgebung bes eibg. Ron= trolleurs vorgenommen werden muß, indem der lettere möglichft bestrebt sein wird, bas Refultat fei= ner eigenen Rontrollirung aufrecht zu erhalten. -Sobann ift unbedingt nothwendig, bag biefer Unterfuch unter Leitung und Aufficht ber fantonalen Beug= hausbirektoren ftatifinde. Run ift es aber felbftver= ftanblich, bag es Letteren nicht möglich ift, fich auf langere Beit ihrem engern Befcaftefreife gu ent= gieben. - Gine grundliche und wirksame kantonale Rontrolle fann baber einzig in ben fantonalen Beugbaufern geubt werben, und ebenfo begrunbet ift bie Forderung, bag Reparaturen, welche an neuen, noch nicht in Gebrauch gegebenen Gewehren vorge= nommen werden muffen, den Rantonen nicht aufge= burbet werben fonnen, weil fur eine gute Erftel= lung ber Gewehre in erfter Linie allerdinge bie Fabrifanten, bann aber gegenüber ben Rantonen bie Gibgenoffenschaft verantwortlich ift.

Die Einwendung, daß biefes Berfahren vielfach unbegrundete Ausstellungen feitens ber Rantone und vielfache tofispielige Rudfenbungen an die Fabri= fanten gur Folge haben fonnte, bat burchaus feine Berechtigung.

Entweder lagt bie eibg. Rontrolle nur Gewehre als gut paffiren, welche genau nach ben aufgestell= ten Vorschriften gearbeitet find; in biefem Kalle ift bie geaußerte Befürchtung unbegrundet, weil auch bie Rantone einzig nach biefem Magstabe prufen burfen; und daher ein von ber eidg. Rontrolle rich= tig untersuchtes Gewehr auch die kantonale Ron= trolle nicht ju icheuen hat. — Ober aber bie eibg. Rontrolle hat orbonnangwibrige Mangel gelten laffen; bann ift es ein Berbienft ber fantonalen Ron= trolle, wenn fie biefelben aufbedt, und es mare un= gerechtfertigt, bie Rantone fur Berfculben ber eibg. Rontrolle irgendwie bugen zu laffen."

Auf die Ginwendung bes orn. Bundesrath Belti, bag fich bei ber bisherigen Rontrolle feine mefent= liden Radtheile gezeigt, murbe bie in ihrem Grunde übrigens als richtig anerkannte Motion abgelehnt.

## Bekleidungsfrage.

△ Die in Rr. 19 biefes Blattes enthaltene Gin=

fend, hat einen ofischweizerischen Infanteriften ver= anlagt, une auch feine Unfichten hierüber, nebft weitergehenden Borfdlagen mitzutheilen. Da fowohl wir, als gewiß noch viele Mititars, bie bas Praftifche lieben, ber Beseitigung aller Mangel an ber Befleidung ber Offiziere und Solbaten beiftimmen werben, fo erlauben wir und, bie Borfcblage unferes unbefannten Rollegen bier in Rurge anzuführen : Gin Sauptmangel bes Maffenroches ift entichieben auch ber ftebenbe Rragen; er beengt ben Sals und verhindert die Ausbunftung. Sat eine Infanterie= abtheilung einen Marsch ober nur sonstige Exerci= tien gemacht, fo ift gewiß bie erfte allgemeine Be= wegung auf "Rubt" ben Beigefinger in ben Rragen zu stecken, den Kopf zu strecken und nach allen Rich= tungen nach Luft zu schnappen. Bei ben Spezial= waffen ift ber ftebenbe Rragen abgeschafft, marum nicht auch bei und? - Gin weiterer Uebelftand liegt in ben Abzeichen ber Offizieregrabe, ben "Briben." Unpraftischer hatte man gewiß nichts erfinden fon= nen und rathselhaft burfte es ju nennen fein, baß beim Solbaten tie Achselverzierungen abgefchafft, beim Offizier aber wieder eingeführt werben. Die Briben find weber fo billig noch fo beutlich, wie behauptet murbe, benn beim Bemachungebienft wurde mancher Major ale Lieutenant angeredet, ba ber gange Unterschied bei ben Majorebriben nur in einer Bergierung ju fuchen ift. 3m Felbe find bie Briben beinahe ebenso unpraktifc, wie fruger bie Epauletten. Meiner Unficht nach genügt bas Ab= zeichen auf bem Rappi vollständig; muß aber mehr geschehen, so bringe man abnliche Schnure, wie auf ber Ropfbededung, auch auf bem Rock (Unterarm) Es fann bies unmöglich häßlich fein, benn ber Unteroffizier tragt ja feine Brabauszeichnung auch auf bem Mermel. - Es wurde une fehr inter= effiren, auch noch von anderer Seite die Anfichten über diefen Gegenstand ju vernehmen.

Θ (Bur Befleibungefrage.) In Rr. 19 ber Mili= tar=Beitung find von einem Berner (mabriceinlich Unteroffizier) einige Worte über bas Bekleibungs= reglement für Offiziere erschienen, mit benen wir uns nicht gang einverstanden erklären konnen.

Es wird u. A. verlangt, bag bem beforberten Unteroffizier bas Tragen bes befeffenen Baffenrodes auch ale Offizier zu gestatten sei und bag über= haupt jeder Offizier bas Recht habe, fich nach Be= barf einen Waffenrock anzuschaffen , ber billiger gu stehen tomme, als der bisherige Offiziererock mit Taillenschnitt. — Wenn biefem Wunsche entsprochen werben follte, fo hatten wir bann zweierlei Offiziers= uniformen, was fich gewiß nicht am besten ausneh= men wurde; bereits jeber bemittelte Offizier wurde ben bisherigen Rod mit Taillenschnitt beibehalten und es waren einige wenige, bie ben Baffenrod tragen und begwegen ale Afchenbrobel angesehen werben wurben, also eine Art Militar = Broletariat; eine folde Ungleichheit halten wir für burdaus unpaffenb. - Bill man wirklich ben Baffenrod, wie er für Unteroffiziere und Solbaten Ordonnang ift, auch gabe bes Unteroffizierevereins von Bern an ben fur ben Offizier gelten laffen, fo foll es fur alle